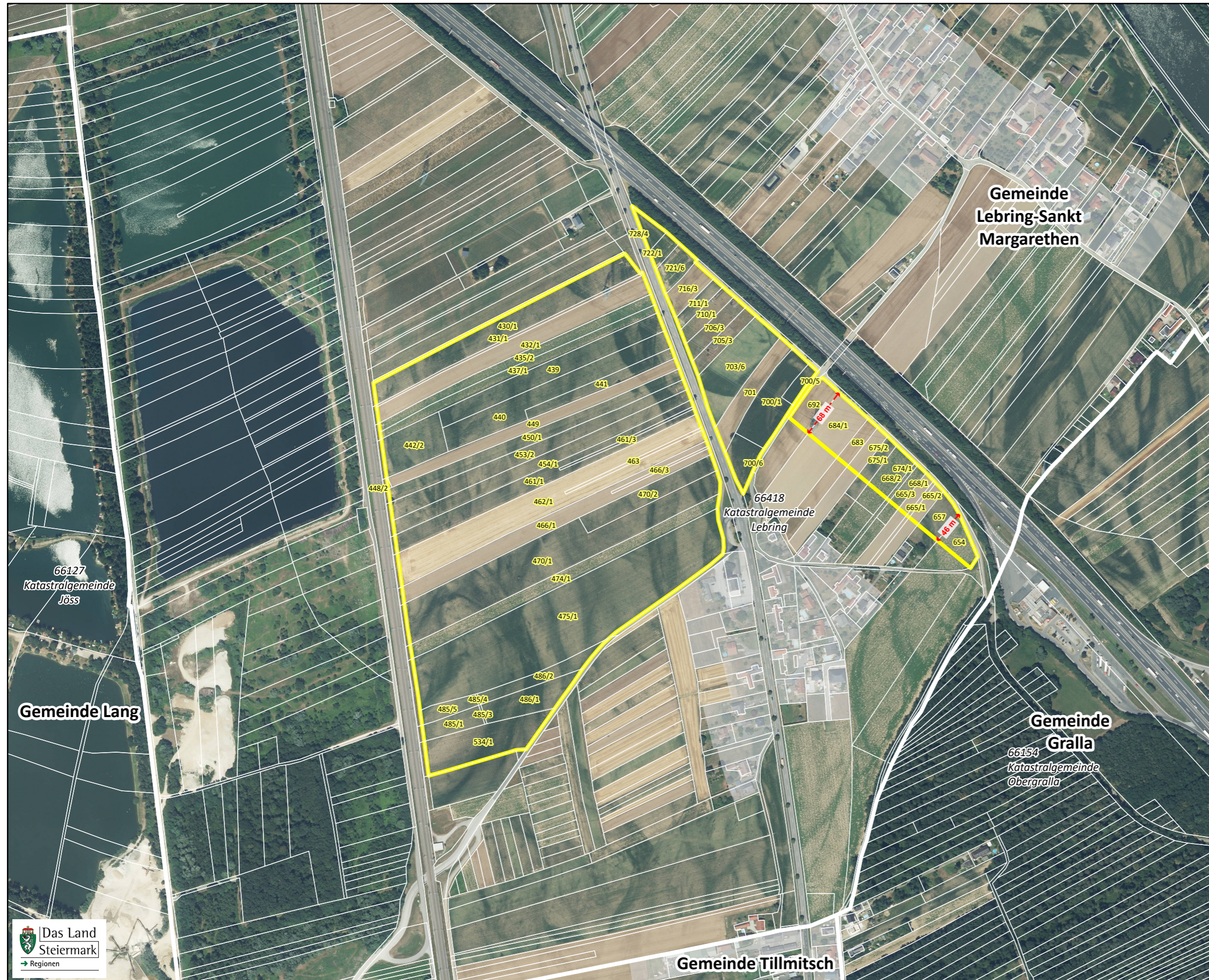


Standortgemeinde(n):
Lebring-Sankt
Margarethen



Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

- Zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Wildtiere ist auf eine Einfriedung der Vorrangzone zu verzichten.
- An den Außenrändern der Vorrangzone sind umlaufende Bepflanzungen in einer Mindestbreite von zumindest 10 m vorzunehmen, welche als lebensraumvernetzende Strukturelemente und Wildtierlebensraum dienen. Die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Bepflanzungen ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.
- Innerhalb der Vorrangzone ist zumindest 1 Streifen von zumindest je 30 m Breite als durchgängiger Korridor für Wildtiere von jeglicher Bebauung oder Einzäunung freizuhalten sowie als naturnahe Struktur auszugestalten und zu bepflanzen. Die exakte räumliche (südwest-nordost verlaufende, sehr zentrale) Lage und die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Wildtierkorridore ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen. Dabei muss zumindest eine der beiden Querungsmöglichkeiten der Autobahn (A9) im Nordosten mit dem Lebensraumkorridor im Südosten (südlich Schotterteich) und den Wildeinständen und Wanderstrukturen im Umland verbunden werden.

Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

-

